

**BESONDERE VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN (BVB) FÜR
RISKMANAGEMENT (TARIF RISK-F)
Deckung 82111 / Tarifvariante 141NN/141NP/141RN/141RP**

Anhang BR05

Ergänzend zu den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) der Risikoversicherung (Ablebensversicherung) gelten folgende Bestimmungen:

Ihr Vertrag ist eine **Ablebensversicherung (Risikoversicherung)** im Sinne der AVB.

1. MINDEST- UND HÖCHSTBETRÄGE

1. Die Mindestversicherungsleistung gemäß Punkt 2.4 AVB (Grenze für Prämienfreistellung bei Kündigung nach Verzug mit der Folgeprämie) beträgt EUR 1.000,-. Der Mindestbetrag gemäß Punkt 9.2 AVB (Grenze für Prämienfreistellung) beträgt EUR 1.000,-.
2. Der Höchstbetrag gemäß Punkt 4.2 AVB (vorläufiger Sofortschutz) beträgt EUR 200.000,-, sofern das Alter des Versicherten 55 Jahre nicht übersteigt, bzw. EUR 80.000,-, sofern das Alter des Versicherten über 55 Jahre liegt. Dies gilt auch dann, wenn insgesamt höhere Summen auf das Leben der versicherten Person beantragt sind.

2. RECHNUNGSZINS UND KOSTEN

1. Der garantierte **Rechnungszinssatz** beträgt 1,50%.
2. Die Zuschläge für nicht jährliche Prämienzahlung gemäß Punkt 2.5 AVB („Unterjährigkeitszuschlag“) betragen bezogen auf die jeweilige Prämie 1% bei halbjährlicher, 2% bei vierteljährlicher und 3% bei monatlicher Zahlung.
3. Der für die **Abschlusskosten** zu tilgende Betrag gemäß Punkt 5.1 (a) AVB beträgt jährlich 12% der Nettoprämie.
4. Die jährlichen **Verwaltungskosten** gemäß Punkt 5.1 (b) AVB betragen bei Verträgen mit laufender Prämienzahlung 0,025% der jeweiligen Versicherungssumme zuzüglich 13% der Nettoprämie zuzüglich EUR 11,25 jährlich während der Prämienzahlungsdauer und bei prämienfrei gestellten Verträgen jährlich 0,15% der Versicherungssumme.
5. Die Kosten zur Deckung des **Ablebensrisikos** gemäß Punkt 5.1 (c) AVB werden mit der Munich Re Sterbetafel 2014 unisex für Risikoversicherungen berechnet.

6. Der Abzug gemäß Punkt 8.2 AVB (Abzug bei Rückkauf) beträgt 10% der Deckungsrückstellung abzüglich 0,5% der Deckungsrückstellung für jedes verstrichene Jahr der Versicherungsdauer, zumindest aber 2,0% der Deckungsrückstellung.

3. GEWINNBETEILIGUNG

Ihr Vertrag ist nicht gewinnberechtigt im Sinne des Punkt 6 AVB.